

Satzung über die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen, deren Ablösung und Gestaltung (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Breitengüßbach folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Breitengüßbach mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit ausdrücklich abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird (Art. 55 Abs. 2 und 3 BayBO).

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

1. Für jede Wohnung müssen mindestens ein Stellplatz, höchstens zwei Stellplätze nachgewiesen werden.
2. Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl ist neben Abs. 1 die jeweilige Wohnfläche. Pro 50 qm Wohnfläche ist ein Stellplatz nachzuweisen. Bruchteile sind ab 50/100 aufzurunden.
3. Bei einem Mehrfamilienwohnhaus ist die erforderliche Stellplatzanzahl unter Berücksichtigung von Abs. 1 durch die Division der Gesamtfläche : 50 zu ermitteln und gemäß Abs. 2 zu runden.
4. Die erforderliche Stellplatzanzahl bei sonstigen baulichen Anlagen richtet sich nach der beigegebenen Aufstellung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch die Gemeinde

1. Kann der nach Art. 55 BayBO Verpflichtete der Erfüllung seiner Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß § 2 dieser Satzung oder der Bayerischen Bauordnung nicht nachkommen, so kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags als Erfüllung auch die Herstellung der Allgemeinheit zugänglicher Stellplätze oder Garagen nach Art. 56 Abs. 1 BayBO gestattet werden (Ablösung). Zu den allgemein zugänglichen Stellplätzen gehören auch Parkstreifen und Parkbuchten an öffentlichen Straßen.
2. Vor der Entscheidung über den Antrag ist insbesondere zu prüfen, ob die Ablösung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird aus dem durchschnittlichen Verkehrswert der Baugrundstücke (Bodenwert und Erschließung) des Bereiches, in dem das Baugrundstück liegt, zuzüglich

der durchschnittlichen Herstellungskosten errechnet. Je nach Stellplatz für einen Personenkraftwagen ist hierbei einschließlich der dazugehörigen Verkehrsflächen für Zu- und Abfahrt eine Größe von 25 qm zugrunde zu legen.

4. Der Ablösungsbetrag beläuft sich für Gemarkung Breitengüßbach und Unteroberndorf je Stellplatz auf 3.100,00 €
Der Ablösungsbetrag beläuft sich für Gemarkung Hohengüßbach und Zückshut je Stellplatz auf 2.100,00 €
5. Mit dem Bauherrn ist für die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht eine Ablösungsvereinbarung abzuschließen. Der Ablösungsbetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Anordnung und Gestaltung der Stell- und Einstellplätze

1. Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze oder Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
2. Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge einzuhalten. Dieser Stauraum darf nicht als Stellplatz ausgewiesen werden.
3. Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.
Dabei sind ökologisch verträgliche Befestigungen (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) zu verwenden.
4. Anlagen für Einstellplätze sollen eingegrünt werden. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen (Bepflanzungstreifen).
5. Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplätzen sollen begrünt werden. Die Fassaden mehrgeschossiger Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall eine besonders gelungene Fassadengestaltung den Belangen des Straßen- und Ortsbildes Rechnung trägt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitengüßbach, 21. März 1994

Gemeinde Breitengüßbach

gez.

Graupe

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung.

Sie enthält die Ursprungsfassung vom 21.03.1994, sowie folgende Änderungssatzung:

Anlage zur Satzung der Gemeinde Breitengüßbach über die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen, deren Ablösung und Gestaltung (Stellplatzsatzung)

Vom 21. März 1994

Aufstellung gem. § 3 Abs. 4 der Satzung

Nr.	Verkehrsource	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	§ 3 Abs. 1 – 2 der Satzung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	§ 3 Abs. 3 der Satzung	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheim	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch min. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheim	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheim	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen 2		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. ä.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch min. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten 2, 3		
3.1	Laden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch min. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegelbahnen Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 Betten	25
7.5	Altenpflegeheim, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 Betten	75
8	Schulen		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Klasse	-
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,4 Stpl. je Klasse	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch min. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁴	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁴	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs-/Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegesatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁵	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stpl. je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	-

1 Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

2 Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.

3 Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

4 Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

5 Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein